



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 12. August 2024

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
447.	Bekanntmachung gemäß UVP hier: Basell Polyolefine GmbH Seite 326	450.	Liquidation hier: Caritasverein zur Förderung der Nostra gGmbH e. V. Seite 328
448.	Anpassungsverfahren der Zulassung von Ausnahmen nach der 13. BImSchV hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH Seite 326	451.	Liquidation hier: Kunstverein Alsdorf e. V. Seite 328
449.	Jahresabschluss 2023 der Oberbergischen Aufbau-Gesell- schaft mbH Seite 327	452.	Liquidation hier: Betriebssportgemeinschaft Polizei Düren mit Sitz in Düren Seite 328

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

447. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Basell Polyolefine GmbH

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25-2024-0070979

Köln, den 31. Juli 2024

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Basell Polyolefine GmbH für den Rückbau von Gleisen auf ihrem Betriebsgelände in Wesseling/Köln

Die Basell Polyolefine GmbH hat am 12. Juni 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 14a Abs. 2 Nr.3, 5 Abs.1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat auf der ersten Stufe ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den begrenzten Rückbau von Gleisen und Weichen auf ihrem Gelände in Wesseling/Köln.

Der Bereich ist bereits stark industriell geprägt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2024, S. 326

448. Anpassungsverfahren der Zulassung von Ausnahmen nach der 13. BImSchV h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.6-INEOS-GuD-NOx-Wey

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma INEOS Manufacturing [Deutschland GmbH](#) vom 17. Juli 2024 beabsichtige ich, einen

Anpassungsbescheid der Zulassung von Ausnahmen nach der 13. BImSchV mit folgendem Tenor zu erlassen:

1 Anpassung der Ausnahmen

Auf Grundlage von § 51 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) werden die mit der Entscheidung vom 1. August 2022 gem. § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) – im Folgenden 13. BImSchV2021 – getroffenen Ausnahmen hiermit folgendermaßen angepasst:

Der Fa. INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln werden auf ihren Antrag vom 17. Juli 2024 für den Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) im Bereich des Kraftwerks, Geb. O10 auf dem Betriebsgelände Alte Straße 201, 50769 Köln abweichend von den Anforderungen der §§ 32 und 33 der 13. BImSchV2021 folgende Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

1.1 Bis zum

31. März 2026

gelten für den Betrieb der GuD – Anlage die sich aus der Genehmigung vom 1. September 2017 – Az. 53.0065/15/G16-Ku Inhalts- und Nebenbestimmungen 5.6.3 bis 5.6.8 ergebenden Emissionsbegrenzungen. Zur Ermittlung der danach vorgesehenen gleitenden Grenzwerte und Mischgrenzwerte sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV zugrunde zu legen.

1.2 Ab dem

1. April 2026

gelten für den Jahresmittelwert (JMW), Tagesmittelwert (TMW) oder Halbstundenmittelwert (HMW), für den oder die die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für Neuanlagen nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung nicht sicher eingehalten werden können, die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen, wenn nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen für bestehende Anlagen ohne Nachrüstung sicher eingehalten werden können.

1.3 Soweit nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV2021 für bestehende Anlagen für den Jahresmittelwert (JMW), Tagesmittelwert (TMW) oder Halbstundenmittelwert (HMW) nicht sicher eingehalten werden können, gelten für diesen oder diese die in Nr. 1 genannten Emissionsbegrenzungen bis zum

28. Februar 2027.

Hinweis: Für den Fall des Mischbetriebes der Gasturbine mit dem Kessel 7 findet, wie in der Genehmigung

beschrieben, die „erweiterte Niedersachsenformel“ Anwendung.

2 Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 zugelassenen Ausnahmen gelten nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Nach Abschluss der Betriebsversuche und Optimierungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum

31. März 2026

hat die Betreiberin der Bezirksregierung Köln, Dez. 53 über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.

2.2 Sofern sich im Rahmen der Überprüfungen und Bewertungen der Betriebsversuche nach Abschluss aller möglichen Optimierungsmaßnahmen herausstellt, dass bei Fristablauf zum

31. März 2026

die Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Ausnahme gem. Nr. 1.2 dieser Ausnahmezulassung nicht vorliegen werden, so ist spätestens bis zum

30. September 2026

ein gesonderter Ausnahmeantrag für die Folgezeit ab dem

1. März 2027

zu stellen.

2.3 Sofern die Antragstellerin im Fall der Nebenbestimmung Nr. 2.2 keine Nachrüstung um eine SCR-Abgasreinigungsanlage (selektive katalytische Reduktion) bis

28. Februar 2030

vorsieht, hat sie zusammen mit dem Ausnahmeantrag eine gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vorzulegen. In der Bewertung sind die technische Realisierbarkeit, die zu erwartenden Emissionsreduzierungen, die zu erwartende Planungs- und Umsetzungsdauer sowie die zu erwartenden Errichtungskosten nachvollziehbar darzulegen. Ist eine SCR-Abgasreinigungsanlage technisch nicht realisierbar, entfallen die übrigen Themenpunkte.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

5. August 2024 bis einschließlich 5. September 2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an der nachfolgenden Stelle zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum K145.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Frau Weyres, Telefon 0221-147-4733,
kyra.veyres@brk.nrw.de,
Herr Groß, Telefon 0221- 147-2321,
mario.gross@brk.nrw.de.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. Oktober 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Nennung des Namens und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stelle, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse kyra.veyres@brk.nrw.de oder aber an mario.gross@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 1. August 2024

Im Auftrag
gez. W e y r e s

ABl. Reg. K 2024, S. 326

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

449. Jahresabschluss 2023 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2024 den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Advisio und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2023 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2023 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 1 842 734,43 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva
— Erschließungsmaßnahmen — 24 567 310,28 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 766 514,33 €

der Ertrag 623 090,54 €

Der Jahresfehlbetrag beträgt 143 423,79 €
nach Steuern

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 1. August 2024

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung

gez. Uwe C u j a l gez. Felix A m m a n n

ABl. Reg. K 2024, S. 327

E Sonstiges

450. Liquidation h i e r : Caritasverein zur Förderung der Nostra gGmbH e. V.

Der „Caritasverein zur Förderung der Nostra gGmbH e. V.“ c/o Dr. Karl-Heinz Vogt, 50827 Köln, Platanenweg 10, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 12543 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 328

451. Liquidation h i e r : Kunstverein Alsdorf e. V.

Der Kunstverein Alsdorf e. V., VR-Nr. 2351 AG Aachen, ist durch Mitgliederbeschluss vom 8. September 2023 aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Liquidator Franz-Josef Müller, Ofdener Gracht 13, 52477 Alsdorf, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 328

452. Liquidation h i e r : Betriebssportgemeinschaft Polizei Düren mit Sitz in Düren

Der beim Amtsgericht Düren im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 1345 eingetragene Verein Betriebssportgemeinschaft Polizei Düren mit Sitz in Düren ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Hans-Josef und Gabriele Schmitz, Eifelstraße 91, 52379 Langerwehe, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 328



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.